Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 2

Artikel: Die Familienleistungen in Oesterreich

Autor: Schranz, Edgar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Familienleistungen in Oesterreich

Das Mutterschutzrecht und die Steuerermäßigung für die Familie bestehen in Oesterreich, im Gegensatz zu den verschiedenen Beihilfen, die für Kinder und Familien gezahlt werden und ausnahmslos jüngerer Herkunft sind, schon des längeren. Die Sozialversicherungsleistungen, die zum guten Teil den Bemühungen der Gewerkschaften zu verdanken sind, stellen aber immer noch den wichtigsten Schutz des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen dar. Dazu kommen bereits ansehnliche Leistungen des Staates.

Im österreichischen Mutterschutzgesetz ist ein Katalog von Schutzbestimmungen für die berufstätige Frau enthalten. Eine werdende Mutter darf in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden. Ferner besteht ein Arbeitsverbot von sechs Wochen nach der Entbindung – für Mütter, die selbst stillen, beträgt diese Frist acht und für Mütter nach Frühgeburten zwölf Wochen.

Es besteht weiter ein allgemeines Nachtarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter, das sich über die Zeit von 20 Uhr bis sechs Uhr früh erstreckt. Auch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Leistung von Ueberstunden ist für werdende und stillende Mütter verboten, ebenso wie die Verrichtung schwerer Arbeiten. Letzteres gilt auch nach der Niederkunft.

Auf Verlangen muß stillenden Müttern freie Zeit gewährt werden, damit sie dem Säugling die Brust reichen können. Bei mehr als viereinhalbstündiger Arbeitszeit beläuft sich die Stillzeit auf 45 Minuten, bei mindestens achtstündiger Arbeitszeit auf zweimal 45 Minuten täglich.

Erwerbstätigen Frauen darf während der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung im allgemeinen nicht gekündigt werden. Besonders erweitert wurde aber der arbeitsrechtliche Schutz der jungen Frauen und der Gesundheitsschutz für Mutter und Kind durch den neu eingeführten Karenzurlaub. Nach Ablauf der normalen Schutzfrist von sechs, acht oder zwölf Wochen kann die Arbeitnehmerin einen unbezahlten Karenzurlaub bis höchstens zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Für die Dauer dieses Jahres bleibt der jungen Mutter der Arbeitsplatz gesichert.

Von kaum abzuschätzender Bedeutung für Mutter und Kind ist die Einführung dieses einjährigen Urlaubes, in dem sich die Mutter ihrem Kleinkind besonders widmen kann, haben doch Aerzte und Psychiater längst festgestellt, daß gerade in diesem frühen Zeitraum die «Nestwärme» und Nähe der Mutter für das Kind besonders wichtig ist. Sinnvoll wird diese Maßnahme ergänzt durch die Schaffung des sogenannten Karenzurlaubsgeldes. Seine Auszahlung muß beim zuständigen Arbeitsamt beantragt werden. Wenn die

junge Mutter allein für den Lebensunterhalt des Kleinkindes sorgen muß, so gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der Höhe des vollen Arbeitslosengeldes. In allen übrigen Fällen wird es in der Höhe von 400 Schilling monatlich ausbezahlt. Dazu können Mietzinszuschüsse und die Wohnungsbeihilfe gewährt werden. Der aus der Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erwachsende finanzielle Aufwand wird aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung gedeckt. Mutter und Kind stehen für die Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld unter dem vollen Schutz der sozialen Krankenversicherung. Ueberdies kann beim Arbeitsamt beantragt werden, daß das Karenzurlaubsgeld mit der Post ins Haus zugestellt wird.

Der volle familien- und sozialpolitische Sinn des Karenzurlaubes wurde erst durch die Einführung des Karenzurlaubsgeldes, das die Gewerkschaften durchgesetzt haben, verwirklicht. In nur zwei Jahren haben in Oesterreich schon mehr als 66 000 Mütter diese soziale Leistung bezogen. Es ist nicht abzuschätzen, was dies gerade in Oesterreich mit seiner relativ hohen Frauenbeschäftigung (37 Prozent) bedeutet. Rund 66 000 Kindern blieb im ersten Lebensjahr die Mutter erhalten, ein Schritt zur weitern Humanisierung unserer modernen Gesellschaft wurde getan.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das Karenzurlaubsgeld, das wie erwähnt, eine Leistung der österreichischen Arbeitslosenversicherung darstellt, sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1958 niedergelegt. Anspruch darauf hat eine Mutter, die im Anschluß an den Wochengeldbezug Karenzurlaub nimmt, sofern sie eine bestimmte Zeit arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen kann und sofern das Neugeborene mit ihr im gleichen Haushalt lebt und von ihr überwiegend gepflegt wird. Aber auch jene Mütter, die ihr Dienstverhältnis wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung gelöst haben oder deren Dienstverhältnis vom Dienstgeber gelöst wurde, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, ebenso aber auch jene, die vor dem Beginn des Wochengeldbezuges eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandhilfe oder Karenzurlaubsgeld) bezogen haben, und zwar nachdem ihr Anspruch auf das Wochengeld erschöpft ist.

Dazu schreibt das österreichische Mutterschutzgesetz noch vor, daß der Karenzurlaub auf Verlangen der Beschäftigten unmittelbar im Anschluß an das Beschäftigungsverbot (den Wochengeldbezug) bzw. eine Arbeitsunfähigkeit nach der Entbindung oder einen anschließenden Gebührenurlaub oder eine anschließende Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfalls bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren ist. Die Anwartschaft ist im allgemeinen gegeben, sofern innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversiche-

rungspflichtige Beschäftigung im Inland nachgewiesen werden. Wenn aber am Ende des Wochengeldbezuges die geforderte Beschäftigungszeit noch nicht belegt werden kann, gibt das Gesetz noch eine Möglichkeit, um die Mutter, wenn auch erst später, doch noch bei dem Neugeborenen bleiben und Karenzurlaubsgeld beziehen zu lassen. In diesem Falle muß sie ohne Unterbrechung weiterhin in Beschäftigung bleiben, bis die Antwartschaft erfüllt ist. Dann erst kann sie die Beschäftigung wegen der erfolgten Entbindung beenden.

Wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann bei rechtzeitiger Antragstellung von der Lösung des Arbeitsverhältnisses an bis zur Beendigung des ersten Lebensjahres des neugeborenen Kindes Karenzurlaubsgeld zuerkannt werden.

Große Bedeutung kommt im Bereiche der Krankenversicherung den Leistungen aus dem Versicherungsfalle der Mutterschaft zu (Schwangerschaft, Entbindung und die sich daraus ergebenden Folgen). Hier können wir uns freilich nur mit den Leistungen der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beschäftigen, welche für die Versicherten der Gebietskrankenkassen, der Betriebskrankenkassen, der Landwirtschaftskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues gelten. Im Bereich der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Meisterkrankenkassen gelten zumeist andere Vorschriften.

Auf Mutterschaftsleistungen der allgemeinen Krankenversicherung haben Anspruch die Arbeiterin und die Angestellte, als Mitversicherte die Ehegattin und die Tochter des Arbeitnehmers. Für Weiterversicherte, Selbstversicherte und im Bereich der Krankenversicherung der Pensionisten (früher Rentner) bestehen gewisse Sonderbestimmungen. In Oesterreich werden unter dem Titel der Mutterschaftsleistungen ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand, Heilmittel und Heilbehelfe, Krankenhaus- oder Entbindungsheimpflege, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag gewährt. Die Krankenkasse, bei der auch alle Anträge auf Mutterschaftsleistungen zu stellen sind, kann zusätzliche Behelfe zur Mutter- und Säuglingspflege wie Windeln, Einschlagtücher, Puder usw. zusätzlich beistellen. Als Mutterschaftsleistung werden von der Krankenkasse Pflegekosten im Krankenhaus maximal für zehn Tage bezahlt. Wenn als Folgeerscheinung eine Krankheit auftritt, so zahlt die Kasse, aber aus einem andern Titel, selbstverständlich auch die Spitalpflege für einen größeren Zeitraum. Wenn die Wöchnerin ins oder aus dem Krankenhaus transportiert werden muß, so übernimmt die Kasse auch die diesbezüglichen Kosten.

In den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und während der Schutzfrist nach der Niederkunft (sechs, acht oder zwölf Wochen) bekommt die Arbeitnehmerin Wochengeld. Es

gebührt ihr in der Höhe des Nettolohnes, den sie im Durchschnitt des letzten Vierteljahres bezogen hat. In bezug auf die voraussichtliche Frist vor der Entbindung, also sechs Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft, hält man sich ans ärztliche Zeugnis. Wenn sich der Arzt geirrt hat, verkürzt oder verlängert sich die Zeit, für die Anspruch auf Wochengeld besteht, entsprechend. Wenn die versicherte Mutter oder die Angehörige das Kind selbst stillt, gebührt Stillgeld. Darauf besteht Anspruch von maximal zwölf Wochen. Durch die Satzung der Kasse kann dieser Anspruch bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden. Als gesetzliche Mindestleistung macht das Stillgeld zwei Schilling pro Tag aus; es kann als satzungsmäßige Mehrleistung von der Kasse bis auf fünf Schilling pro Tag erhöht werden.

Wenn Dienstnehmerinnen Wochengeld beziehen, erhalten sie auch einen einmaligen Entbindungsbeitrag, der zwischen 40 Schilling als gesetzliche Mindestleistung und 100 Schilling als satzungsmäßige Mehrleistung ausmacht. Für die mitversicherten Familienangehörigen beträgt der Entbindungsbeitrag zwischen 300 Schilling als gesetzliche Mindestleistung und 1200 Schilling als satzungsmäßige Mehrleistung.

Bevor bei der Kasse Wochengeld beantragt wird, kann auch schon vor der bevorstehenden Niederkunft die erste Familienleistung beansprucht werden. Es handelt sich um die Geburtenbeihilfe, die ab vollendetem siebentem Schwangerschaftsmonat in der einmaligen Höhe von 500 Schilling vom Finanzamt gebührt.

Arbeiter, Angestellte, Rentner und Pensionisten wie ähnlich auch Selbständige erhalten in Oesterreich für jedes minderjährige Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine Kinderbeihilfe. Für in Berufsausbildung stehende Kinder gebührt die Kinderbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für gebrechliche Kinder zeitlich unbegrenzt, sofern das Kind kein Nettoeinkommen von mehr als 500 Schilling monatlich hat. Es gebührt zur Kinderbeihilfe auch noch ein Ergänzungsbetrag, mit welchem zusammen die Kinderbeihilfe in Oesterreich derzeit folgende Sätze erreicht:

für ein Kind	150 öS
für zwei Kinder	320 öS
für drei Kinder	520 öS
für vier Kinder	750 öS
für fünf Kinder	1010 öS

und für jedes weitere Kind um 260 Schilling mehr.

In Oesterreich werden zudem seit Juli 1962 Mütterbeihilfen bereits an Familien mit zwei Kindern gewährt, sie erhalten 40 Schilling monatlich. Familien mit zumindest drei Kindern erhalten die Mütterbeihilfe in der Höhe von 125 Schilling monatlich. Ab 1964 wird

dieser Betrag auf 175 Schilling im Monat erhöht. Kinderbeihilfen wie Mütterbeihilfen gebühren zudem vierzehnmal im Jahr.

Schließlich wäre noch die Säuglingsbeihilfe zu erwähnen. Sie ist beim Finanzamt zu beantragen und gebührt in zwei Teilbeträgen. Die erste Rate der Säuglingsbeihilfe wird gezahlt, wenn das Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat, die zweite nach dem vollendeten sechsten Lebensmonat des Kindes. Die Säuglingsbeihilfe beläuft sich auf insgesamt 1200 Schilling.

Es ist, das zeigt der vorgelegte Ueberblick wohl deutlich, den österreichischen Gewerkschaften gelungen, recht ansehnliche Familienbeihilfen zu schaffen und auch gesetzlich zu verankern. Es wird auf diesem Gebiete aber dennoch auch weiterhin noch Erkleckliches geschehen müssen, damit die Sozialpolitik in Oesterreich keinen Stillstand erfährt. *Dr. Edgar Schranz, Wien.*

Lichtblicke im Kampf der Neger um Gleichberechtigung in den USA

Der Kampf der Neger in den USA um Gleichberechtigung währt nun ein Jahrhundert. 1862, mitten im Bürgerkrieg, erließ Präsident *Abraham Lincoln* die Emanzipationserklärung, die die Sklaverei abschaffte. Das 13. Amendement (Zusatzartikel zur Verfassung) schuf 1865 die verfassungsmäßige Grundlage für die Beseitigung der Sklaverei, das 14. Amendement von 1868 schränkte die Zuständigkeiten der Gliedstaaten gegenüber ihren Bürgern ein: Kein Staat darf innerhalb seiner Gerichtsbarkeit einer Person den gleichen Schutz seiner Gesetze versagen und eine Person des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze (due process of law) berauben. Staaten, die das Wahlrecht ihrer Bürger einschränken, müssen sich eine entsprechende Verminderung ihrer Vertretungsmacht im Kongreß gefallen lassen (von dieser Bestimmung wurde bisher nie Gebrauch gemacht). Nachdem 1876 die Besetzung und Verwaltung der besiegten 11 Südstaaten durch die Union aufgehört hatte, setzte sich in den Südstaaten allmählich eine entgegengesetzte Bewegung durch, die sich in zunehmender Absonderung der Weißen von den Negern in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens auswirkte. Die vom Obersten Gerichtshof, dem *Supreme Court (SC)*, als verfassungsmäßig gebilligte Formel «separate, but equal» (getrennt, aber gleich) sicherte dieser Entwicklung die rechtliche Grundlage. Es trat damit ein jahrzehntelanger Stillstand, ja sogar ein Rückschritt ein, der erst seit dem New Deal unter F. D. Roosevelt in den dreißiger Jahren